



**1. Geografische Bezeichnungen sind zwar nicht absolut schutzuntauglich: es fehlt ihnen aber im Allgemeinen die zur Kennzeichnung eines bestimmten Unternehmens erforderliche Unterscheidungskraft. Sie sind daher nur dann schutzbegründend, wenn sie Verkehrsgeltung gewonnen haben, die angesprochenen Verkehrskreise in ihnen also einen eindeutigen Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen erblicken.**

**2. Die Bezeichnung „Salzburg“ stellt in diesem Sinn keinen Herkunftshinweis auf die klagende Tageszeitung Salzburger Nachrichten und ihre Domain „salzburg.com“ dar. Damit kann sich aber die Frage der kennzeichenrechtlichen Verwechslungsgefahr zur Domain „salzburg24.at“ der beklagten Online Zeitung der Vorarlberger Nachrichten von vornherein nicht stellen. Auch dann, wenn die Top-Level-Domain nach st Rsp bei der Beurteilung der Zeichenähnlichkeit oder Zeichenidentität regelmäßig außer Betracht zu bleiben hat.**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zechner als Vorsitzenden und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Musger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Salzburger Nachrichten VerlagsgesmbH & Co KG, Salzburg, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Andreas Reischl, Rechtsanwalt in Salzburg, gegen die beklagte Partei EAR Beteiligungs GmbH, Schwarzach, \*\*\*\*\*, vertreten durch Knoflach Kroker Tonini Rechtsanwälte in Innsbruck, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert im Sicherungsverfahren 33.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz vom 17. Jänner 2008, GZ 4 R 4/08y-10, in nichtöffentlicher Sitzung den

### **Beschluss**

gefasst: Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß § 402 Abs 4 EO iVm § 526 Abs 2 erster Satz ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Der Antrag auf Zuspruch der Kosten der Revisionsrekursbeantwortung wird gemäß § 508a Abs 2 Satz 2 ZPO und § 521a Abs 2 ZPO abgewiesen.

### **Sachverhalt<sup>1</sup>**

Die Klägerin verbreitet Nachrichten mit der Tageszeitung „Salzburger Nachrichten“ und über das Internetportal „www.salzburg.com“.

Die Klägerin ist seit zumindest 18.1.1997 Inhaberin der Domain „www.salzburg.com“. Ihre Website ist in den Farben blau und weiß gestaltet. Sie weist das Logo „Salzburger Nachrichten“ auf, darunter befindet sich der kleine Schriftzug „www.salzburg.com“.

Die Website ist nicht nur in Salzburg, sondern in ganz Österreich und darüber hinaus bekannt, weil sie von der Klägerin seit vielen Jahren beworben, gepflegt und betrieben wird. Im Monat August 2007 wurde sie mehr als 13,4 Millionen Mal aufgerufen.

Die Beklagte gehört zur Firmengruppe jener Gesellschaft, die Medieninhaberin der „Vorarlberger Nachrichten“ ist.

Sie ist Inhaberin der Domain „www.salzburg24.at“. Das Layout ihrer Website unterscheidet sich von jenem der Website der Klägerin. Die Beklagte verwendet die Farben schwarz und gelb und den Schriftzug „SALZBURG24“ als Logo.

Die Beklagte kündigte auf ihrer Website an, ab November 2007 „live dabei zu sein“. Zum „Launch“

<sup>1</sup> Sachverhalt und Verfahrensgang aus der Berufungsentscheidung des OLG Linz 17.1.2008, 4 R 4/08y, für deren Zurverfügungstellung der Verfasser Herrn RA Dr. Andreas Reischl herzlich dankt.

der Website lud sie Gäste ein. Dabei wies sie darauf hin, dass „salzburg24.at“ das Online-Portal für alle Salzburgerinnen und Salzburger sei, auf dem schneller als anderswo über das Geschehen im Land informiert werde. „salzburg24.at“ sei das umfassendste Multimedia-Angebot im Land und biete alles aus einer Hand – ein gebündeltes Angebot an Infos & News, Downloads, Uploads, Communities, Blogs, Jobs, Autos, Immobilien, ...

Bei einer Pressekonferenz im Oktober 2007 stellte die Beklagte ihr Internetportal als innovativstes und größtes Internetprojekt Österreichs vor und kündigte an, sie wolle mit einem Mix aus regionaler Live-Berichterstattung, nationalen und internationalen News, Sport, Kultur, Society, einer Community-Plattform für die Salzburger, Chatts, Weblogs, Kleinanzeigen sowie Freizeit- und Lokaltipps in drei Jahren Marktführer in Salzburg sein. Weiters führte die Beklagte aus, der Name „salzburg24“ sei als Synonym für Berichterstattung rund um die Uhr zu sehen und stelle auch den lokalen Charakter heraus.

Die Zahlenkombination „24“ wird von vielen Portalen im internationalen Umfeld im Zusammenhang mit Aktualität rund um die Uhr verwendet.

Mit der Behauptung, die Beklagte verwende die Internetdomain „www.salzburg24.at“ in der verwerflichen Absicht, die Bekanntheit ihres Internetportals „www.salzburg.com“ für sich auszunutzen, begehrte die Klägerin – gestützt auf §§ 1, 9 UWG und § 80 UrhG –, der Beklagten mit einstweiliger Verfügung zu verbieten, ein Internetportal mit der Internetadresse „www.salzburg24.at“ oder einer ähnlichen, zur Verwechslung geeigneten Internetadresse zu verwenden.

Die Beklagte beantragte die Abweisung des Sicherungsbegehrens und wendete ein, dass weder die Internetadressen „www.salzburg.com“ und „www.salzburg24.at“ noch die Internetauftritte unter diesen Portalen verwechselbar oder geeignet seien, eine Zuordnungsverwirrung zu bewirken. Der Second Level Domain „Salzburg“, komme als geographischer Bezeichnung nur schwache Unterscheidungskraft zu. Der ihr nachgestellte Zusatz „24“ gewährleiste einen ausreichenden, die Verwechslungsgefahr ausschließenden Zeichenabstand zur Domain der Klägerin. Sie habe gute Gründe, die Internetadresse „www.salzburg24.at“ zu verwenden. Um ein regionales Portal zu betreiben, könne auf den Begriff „Salzburg“ nicht verzichtet werden. Die der geographischen Bezeichnung nachgestellte Zahlenkombination „24“ stehe für die Berichterstattung „rund um die Uhr“. Sittenwidrige Absichten habe sie nicht verfolgt.

Das *Erstgericht* wies den Sicherungsantrag ab. In seiner rechtlichen Beurteilung vertrat es die Ansicht, dass der Zeichenbestandteil "Salzburg" ungeeignet sei, als betriebliches Herkunftszeichen zu wirken, weil geographische Bezeichnungen nicht monopolisierbar seien und ihnen in der Regel auch die Unterscheidungskraft fehle. Außerdem habe die Beklagte die Bezeichnung ihres Online-Portals nicht ohne hinreichenden Grund vorgenommen, weil ein starker Bezug zwischen dem Domainnamen „www.salzburg24.at“ und den auf der Website zu veröffentlichenden Inhalten bestehe. Von der Bezeichnung der Internetdomain könne nicht auf eine unlautere Absicht der Beklagten geschlossen werden, den hohen Bekanntheitsgrad der Internetadresse der Klägerin auszunutzen.

Das *Rekursgericht* bestätigte die Abweisung, lies den ordentlichen Revisionsrekurs nicht zu und führte aus, dass auch „schwache“ Zeichen, also solche mit wenig Kennzeichnungskraft, gegen missbräuchliche Verwendung geschützt sind. Dieser Schutz ist allerdings einschränkend zu beurteilen, weshalb bei solchen Zeichen schon geringe Abweichungen häufig die Verwechslungsgefahr beseitigen (RIS-Justiz RS0078887).

Dies gilt insbesondere für geographische Bezeichnungen, denen im Allgemeinen die Kennzeichnungskraft fehlt (RIS-Justiz RS0009379, RS0079092) und für Internetdomains, weil ein Zeichen nur ein einziges Mal als Domainname vergeben werden kann. Aufgrund dieser ihm bekannten Gegebenheit und der Fülle von Informationen, die im Internet abrufbar sind, wird der Internet-Nutzer in der Regel ohne Vorliegen besonderer Umstände nicht von einer wirtschaftlichen oder organisatorischen Verknüpfung der Anbieter von Internet-Informationen ausgehen, die ihre

Informationen unter ähnlichen Domain-Namen ins Netz stellen (RIS-Justiz RS0113967). Im vorliegenden Fall benutzt die Beklagte die aus der geographischen Bezeichnung „Salzburg“, dem Zusatz „24“ und der Top Level Domain „.at“ gebildete Domain für ein Internet-Portal mit einem Mix aus regionaler Live-Berichterstattung, nationalen und internationalen News, Sport, Kultur, Society, einer Community-Plattform für die Salzburger, Chatts, Weblogs, Anzeigen sowie Freizeit- und Lokal-tipps, wobei „salzburg24“ für den lokalen Charakter der Berichterstattung rund um die Uhr steht. Dass die angesprochenen Verkehrskreise mit „Salzburg“ nicht das Bundesland oder die Stadt Salzburg, sondern die Klägerin verbinden würden, ist den Feststellungen nicht zu entnehmen und auch nicht anzunehmen. Eine Verletzung schutzwürdiger Interessen der Klägerin läge nicht vor, weil der Zusatz „24“, der ohne Abstand dem Wort „Salzburg“ hinzugefügt wurde, zur Verhinderung von Verwechslungsgefahr ausreichte. Diese Anordnung von Buchstaben und Ziffern verleihe der Second Level Domain eine eigene bildliche und lautliche Wirkung, sodass weder der Domainname „www.salzburg24.at“ noch der Inhalt der Website, der für die Frage der Zuordnungsverwirrung ebenfalls maßgeblich ist (RIS-Justiz RS0113967 [T1 und 3]), zu einer Zuordnungsverwirrung führt, weil sich die Website der Beklagten von jener der Klägerin in Layout, Logo und Farbe deutlich unterscheidet. Dieser Fall lässt sich mit jenen, auf die sich die Berufungswerberin zur Begründung ihres gegenteiligen Rechtsstandpunkts beruft, nicht vergleichen, sodass die Abweisung des Sicherungsantrages frei von Rechtsirrtum wäre [...].

### **Begründung des OGH:**

**1.** Die Klägerin veröffentlicht unter „salzburg.com“ die Online-Ausgabe ihrer Tageszeitung, die im August 2007 mehr als 13 Millionen mal aufgerufen wurde. Die Beklagte kündigte an, unter „salzburg24.at“ ebenfalls ein Online Medium betreiben zu wollen. Die Vorinstanzen haben unter anderem den Antrag der Klägerin abgewiesen, der Beklagten die Nutzung der Domain „salzburg24.at“ oder einer verwechselbar ähnlichen Domain „je mit und ohne Inhalt“ zu verbieten.

**2.** Die Klägerin stützt sich in ihrer Zulassungsbeschwerde auf die §§ 9 und 1 UWG sowie auf § 43 ABGB. Es gelingt ihr aber nicht, das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage aufzuzeigen.

**2.1. Kennzeichenrecht:** Die Klägerin zeigt zutreffend auf, dass die Top-Level-Domain bei der Beurteilung der Zeichenähnlichkeit oder Zeichenidentität regelmäßig außer Betracht zu bleiben hat (RIS-Justiz RS0121896). Die an dieser Rechtsprechung geübte Kritik (*Thiele*, Von 1000 Rosen nach tirolcom.at, MR 2007, 103, 108 f mwN) ist hier nicht weiter zu erörtern, da die Beklagte die Top-Level-Domain der Klägerin – anders als in 4 Ob 185/06v- tirolcom.at – ohnehin nicht übernommen hat. Damit ist zu prüfen, ob sich die Klägerin auf den Schutz der Sub-Level-Domain „salzburg“ berufen kann. Das ist nicht der Fall: Geografische Bezeichnungen sind zwar nicht absolut schutzunfähig: es fehlt ihnen aber im Allgemeinen die zur Kennzeichnung eines bestimmten Unternehmens erforderliche Unterscheidungskraft. Sie sind daher nur dann schutzfähig, wenn sie Verkehrsgeltung gewonnen haben, die angesprochenen Verkehrskreise in ihnen also einen eindeutigen Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen erblicken (4 Ob 19/88 = wbl 1988, 366 – Oberösterreichische; 4 Ob 59/95 = ÖBl 1996, 141 – New Yorker; RIS-Justiz RS0079092; allgemein zur durch Benutzung erworbenen Unterscheidungskraft 4 Ob 38/06a = ÖBl 2007, 22 [*Gamerith*] – Shopping City mwN).

Dass „Salzburg“ in diesem Sinn als Herkunftshinweis auf die Klägerin und ihre Dienstleistungen verstanden würde, hat das Rekursgericht mit nachvollziehbarer Begründung verneint. Damit kann sich aber die Frage der kennzeichenrechtlichen Verwechslungsgefahr von vornherein nicht stellen.

**2.2. Unlauteres Verhalten:** Bei Fehlen eines besonderen Tatbestandsmerkmals des § 9 UWG konnte zwar nach der Rechtsprechung zu § 1 UWG idF vor der Novelle 2007 auf die lauterkeitsrechtliche Generalklausel zurückgegriffen werden, wenn die Zeichenverletzung (auch) als sittenwidrige Handlung zu Zwecken des Wettbewerbs anzusehen war (4 Ob 126/01k = ÖBl 2002, 20 – Das blaue Rohr mwN; zuletzt etwa 4 Ob 185/06v – tirolcom.at; dazu *Thiele*, MR 2007, 103, 107 ff). Allerdings durften dadurch die Grenzen des kraft Verkehrsgeltung gewährten

kennzeichenrechtlichen Schutzes nicht ohne weiteres unterlaufen werden (RIS-Justiz RS0114532). Es mussten im Einzelfall zusätzliche Umstände vorliegen, die die Annäherung an die fremde Kennzeichnung als unlauter erscheinen ließen (4 Ob 126/01k; 4 Ob 185/06v).

In 4 Ob 185/06v hatte die Beklagte die gesamte Domain der Klägerin (tirol.com) ohne nachvollziehbaren Grund in ihre eigene Sub-Level- Domain übernommen (tirolcom.at). Damit war die Domain der Beklagten jener der Klägerin bei einer auch die Top-Level-Domain einbeziehenden Gesamtbetrachtung weit ähnlicher als hier; zudem wies der Inhalt der von der Beklagten betriebenen Website keinen Bezug zur Domain „tirol.com“ auf. Die Annahme von Behinderungs- oder Ausbeutungsabsicht lag daher nahe (*Thiele* aaO). Wenn das Rekursgericht die Frage der Unlauterkeit im vorliegenden Fall anders beurteilte, hat es seinen Beurteilungsspielraum nach altem Recht keinesfalls überschritten. Dass die UWG-Novelle 2007 zu einer auch insofern erheblichen Änderung der Rechtslage geführt hätte, behauptet der Revisionsrekurs nicht. Diese Frage ist daher nicht weiter zu prüfen.

**2.3. Namensrecht:** Auf § 43 ABGB hat sich die Klägerin in erster Instanz nicht berufen. Auch im Revisionsrekurs bleibt offen, in welchen „Namen“ der Klägerin – bei der es sich nicht um das Land oder die Stadt Salzburg handelt – die strittige Domain eingreifen soll. Soweit die Klägerin damit ihre Domain meint, ist sie auf die Ausführungen zu § 9 UWG zu verweisen.

## ***Anmerkung***\*

### **I. Das Problem**

Die Klägerin verbreitete Nachrichten mit der Tageszeitung „Salzburger Nachrichten“ und über das Internetportal „www.salzburg.com“. Sie war seit zumindest 18.1.1997 Inhaberin der Domain „salzburg.com“. Ihre Website war in den Farben blau und weiß gestaltet. Sie weist das Logo „Salzburger Nachrichten“ auf, darunter befindet sich der kleine Schriftzug „www.salzburg.com“. Die Website war nicht nur in Salzburg, sondern in ganz Österreich und darüber hinaus bekannt, weil sie von der Klägerin seit vielen Jahren beworben, gepflegt und betrieben wurde. Im Monat August 2007 wurde sie mehr als 13,4 Millionen Mal aufgerufen.

Die Beklagte gehörte zur Firmengruppe jener Gesellschaft, die Medieninhaberin der „Vorarlberger Nachrichten“ ist. Sie war Inhaberin der Domain „salzburg24.at“. Das Layout ihrer Website unter der zugehörigen Internetadresse unterschied sich von jenem der Website der Klägerin. Die Beklagte verwendete die Farben schwarz und gelb und den Schriftzug „SALZBURG24“ als Logo. Die Beklagte kündigte auf ihrer Website an, ab November 2007 „live dabei zu sein“. Zum „Launch“ der Website lud sie Gäste ein. Dabei wies sie darauf hin, dass „salzburg24.at“ das Online-Portal für alle Salzburgerinnen und Salzburger sei, auf dem schneller als anderswo über das Geschehen im Land informiert werde. „salzburg24.at“ wäre das umfassendste Multimedia-Angebot im Land und biete alles aus einer Hand – ein gebündeltes Angebot an Infos & News, Downloads, Uploads, Communities, Blogs, Jobs, Autos, Immobilien, ... .

Mit der Behauptung, die Beklagte verwendete die Internetdomain „www.salzburg24.at“ in der verwerflichen Absicht, die Bekanntheit ihres Internetportals „www.salzburg.com“ für sich auszunutzen, begehrte die Klägerin – gestützt auf §§ 1, 9 UWG und § 80 UrhG –, der Beklagten mit einstweiliger Verfügung zu verbieten, ein Internetportal mit der Internetadresse „www.salzburg24.at“ oder einer ähnlichen, zur Verwechslung geeigneten Internetadresse zu verwenden.

### **II. Die Entscheidung des Gerichts**

Der Antrag auf die begehrte Einstweilige Verfügung wurde in allen drei Instanzen abgewiesen. Der

---

\* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at); Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

OGH prüfte, ob sich die Klägerin auf den Schutz der Sub-Level-Domain „salzburg“ berufen könnte: Geografische Bezeichnungen sind zwar nicht absolut schutzunfähig: es fehlt ihnen aber im Allgemeinen die zur Kennzeichnung eines bestimmten Unternehmens erforderliche Unterscheidungskraft. Sie sind daher nur dann schutztauglich, wenn sie Verkehrsgeltung gewonnen haben, die angesprochenen Verkehrskreise in ihnen also einen eindeutigen Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen erblicken. Dass „Salzburg“ in diesem Sinn als Herkunftshinweis auf die Klägerin und ihre Dienstleistungen verstanden würde, ist nicht bescheinigt. Es besteht daher keine kennzeichenrechtliche Verwechslungsgefahr. Das Höchstgericht differenziert schließlich den vorliegenden Fall von jenem um die Domain „tirolcom.at“.<sup>2</sup> Dort hat nämlich die Beklagte die gesamte Domain der Klägerin (tirol.com) ohne nachvollziehbaren Grund in ihre eigene Sub-Level-Domain übernommen (tirolcom.at). Damit sei die Domain der Beklagten jener der Klägerin bei einer auch die Top-Level-Domain einbeziehenden Gesamtbetrachtung weit ähnlicher als hier; zudem wies der Inhalt der von der Beklagten betriebenen Website keinen Bezug zur Domain „tirol.com“ auf. Die Annahme von Behinderungs- oder Ausbeutungsabsicht liege daher im vorliegenden Fall nicht nahe.

### III. Kritische Würdigung und Ausblick

Die Begründungen der Gerichte sowie das Ergebnis überzeugen mE letztlich nicht. Es ist zwar zutreffend, dass „geografische Angaben“ relativ schutzunfähig sind, deren Kennzeichenkraft allerdings durch einen Verkehrsgeltungsnachweis hergestellt werden kann.<sup>3</sup> So ist die amerikanische Stadt „Reno“ für Schuhe durchaus unterscheidungskräftig, weil sie dafür weder beschreibend noch täuschend ist.<sup>4</sup> Die Domain „salzburg.com“ für die Dienstleistungen einer (Online-)Zeitung erscheint durchaus schutztauglich, weil die Bezeichnung zur Zeit ihrer Eintragung 1997 (!) nur wenigen in Österreich bekannt war und aus Sicht der beteiligten Verkehrskreise eine fantasiehafte Bezeichnung vorlag.<sup>5</sup>

Schließlich kann die lauterkeitsrechtliche Beurteilung nach dem UWG 2007 durch aus zu einem anderen Ergebnis führen, was das Höchstgericht offen gelassen hat. § 2 UWG verbietet nämlich auch den unlauteren „Imitationswettbewerb“.<sup>6</sup> Warum nämlich die Vorarlberger Nachrichten gerade die regional gefärbte Bezeichnung „salzburg24.at“ gewählt haben, um dem Platzhirschen in seiner „home base“ Konkurrenz zu machen, ist mit der Begründung bloß Rund-um-die-Uhr Berichterstattung aus Salzburg zu machen, nur unzureichend erklärt.

Versäumt hat das Höchstgericht auch zur Bedeutung von Top-Level-Domains bei der Beurteilung der Zeichenähnlichkeit Stellung zu nehmen, obwohl der Fall Gelegenheit dazu geboten hätte.<sup>7</sup> Resümierend lässt sich daher nur das Dichterwort „Entscheidend“<sup>8</sup> zitieren:

*Es werden die Entscheidungsträger  
mit dem Entscheiden immer träger,  
so dass - was weiter nicht verwundert -  
bereits weit mehr als ein paar hundert  
gewicht'ger Dinge unentschieden,  
sind offen, heißt es, noch geblieben.  
Auf Fragen: „Wie wird's weiter geh'n?“  
vernimmt man nur: „Man wird schon seh'n!“  
Das Gute braucht halt seine Weile – vorerst ist das die letzte Zeile ...*

<sup>2</sup> OGH 17.10.2006, 4 Ob 185/06v, MR 2007, 103 (krit Thiele).

<sup>3</sup> Vgl. dazu Mutz in Kucsko, markenschutz (2006), 176 ff.

<sup>4</sup> OPM 27.1.1988, Om 13/86 – RENO, ÖBI 1989, 73 = PBI 1989, 56.

<sup>5</sup> Vgl. OGH 25.5.2004, 4 Ob 45/04b – St Zeno, ÖBI 2004, 271 zur Verwechselbarkeit zwischen „Kinderhotel St. Zeno“ und „Aparthotel Terra Zeno“.

<sup>6</sup> Näher dazu bereits Schuhmacher, Die UWG-Novelle 2007, wbl 2007, 557, 559 f.

<sup>7</sup> Vgl. LG Köln 8.3.2005, 33 O 343/04 – postbank24.de, JurPC Web-Dok. 3/2006: Verwechslungsgefahr zur Postbank bejaht.

<sup>8</sup> Weiss, Phrenophils Heitere Gereimtheiten (2006), 64.

#### **IV. Zusammenfassung**

Nach Auffassung der österreichischen Gerichte stellt die Bezeichnung „Salzburg“, auch in der Form „salzburg.com“ keinen unterscheidungskräftigen Herkunftshinweis auf das (elektronische) Angebot der Tageszeitung „Salzburger Nachrichten“ und ihr millionenfach genutztes Internetangebot dar. Es besteht daher weder ein kennzeichen- noch ein lauterkeitsrechtliches Verbot für die Online Zeitung der Vorarlberger Nachrichten ihre neue Webpräsenz auf der Domain „salzburg24.at“ aufzubauen.